

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 19. Juni 2007
2. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 18. Juni 2007
3. **Bekanntmachung eines Beschlusses zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. GEI 105 – Mittelstraße – Teilbereich Geisbruchstraße**
4. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierung Altsiedlung“
5. Bekanntmachung einer Grundbuchanlegungssache
6. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung
zur Sitzung des Rates
der Stadt Kamp-Lintfort
am Dienstag, 19. Juni 2006
um 15.00 Uhr
im Sitzungssaal 1
des Rathauses**

a) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 27. März 2007
4. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in 2008
5. Kauf der Wärmeversorgung Kamp-Lintfort GmbH durch die Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
6.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ für das Jahr 2006 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2008
7. Zuschussgewährung für den Rosenmontagszug
8. Liniennetzentwurf 2007 der Niederrheinischen Verkehrsbetriebe AG (NIAG)
hier: Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort
9. Jahresabschluss 2006 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
10. Jahresabschluss/Lagebericht 2006
11. Zukunftskonzept Bad
12. Mitteilungen
13. Anträge
14. Antrag der CDU-Fraktion zum Ausbau der Moerser Straße zwischen der Querspange und dem Prinzenplatz
15. Beantwortung von früheren Anfragen
16. Anfragen
17. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

18. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
19. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt vom 27. März 2007
20. Bewirtschaftung der Stadthalle und der Mensa der UNESCO-Schule
21. Änderung des Bebauungsplanes ROS 127 – westliche Nimmendorferstraße
hier: Ausbau eines städtebaulichen Vertrages
22. Zukunftskonzept Bad
23. Anträge
24. Beantwortung von früheren Anfragen
25. Anfragen
26. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Montag, 18. Juni 2007, 17.00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 – 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherrinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 – 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15 – 82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28. September 2006
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2006, Entscheidung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils des Jahresüberschusses 2006 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2006

Duisburg, 25. Mai 2007

Sauerland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
eines Beschlusses zur öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes Nr. GEI 105
– Mittelstraße – Teilbereich Geisbruchstraße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 105 -Mittelstraße-, 1. Änderung – Teilbereich Geisbruchschule gebilligt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planes gefasst.

Planungsziel für das Gelände der ehemaligen Geisbruchschule ist es, das Gelände neu zu bebauen und dort einen attraktiven Wohnstandort zu entwickeln. Insbesondere sollen auch Wohnangebote für ältere Bevölkerungsgruppen geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GEI 105 -Mittelstraße-, 1. Änderung – Teilbereich Geisbruchschule liegt mit der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht, den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Fachgutachten gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 18. Juni 2007 bis 19. Juli 2007

**im Rathaus
der Stadt Kamp-Lintfort,
Am Rathaus 2,
47475 Kamp-Lintfort,
Planungsamt,
Zimmer 436,**

**(montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Anregungen zur Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene

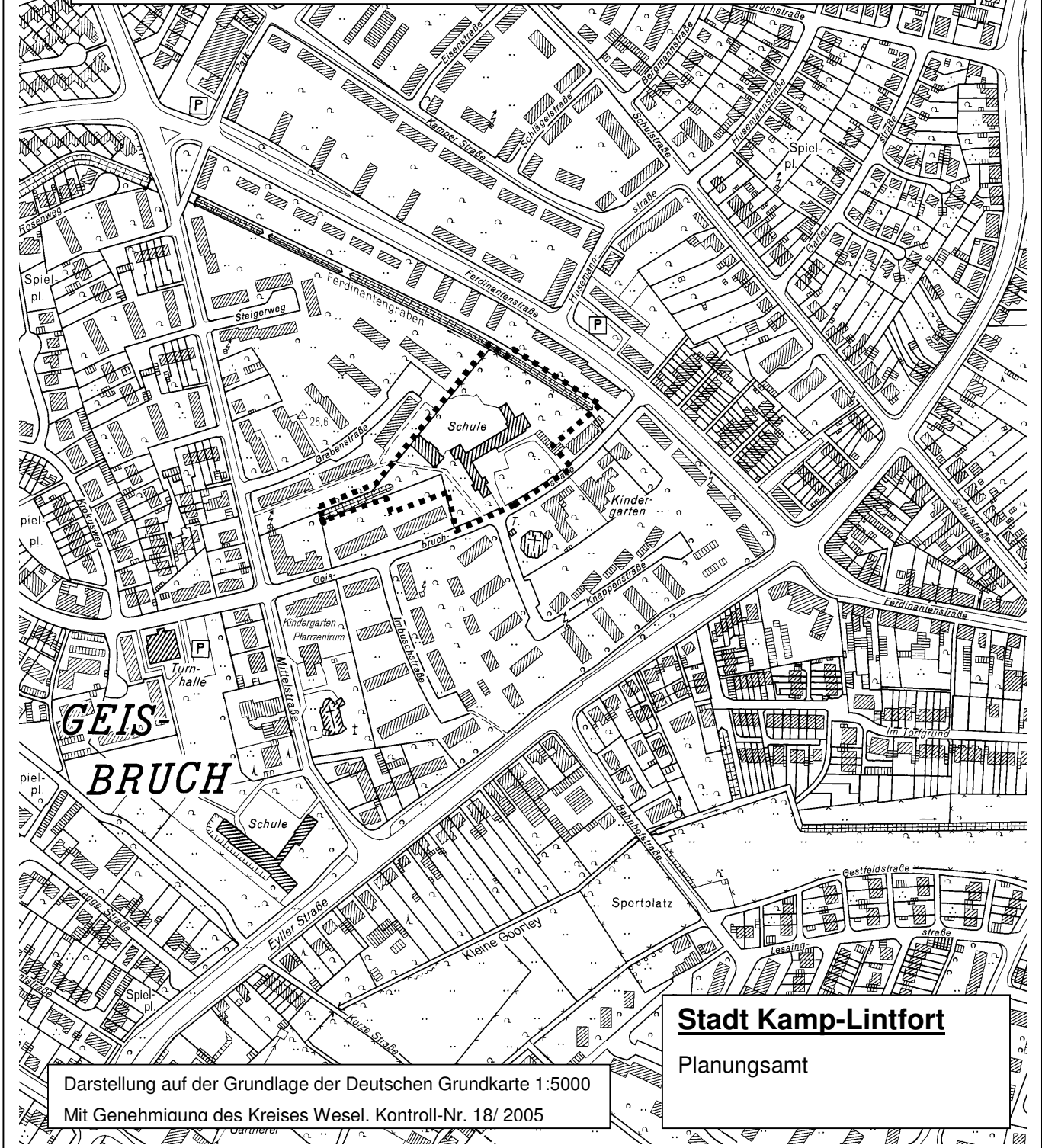
Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Kamp-Lintfort, 1. Juni 2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hübsch
Technischer Beigeordneter

**Bebauungsplanentwurf Nr. GEI 105 – Mittelstraße -, 1. Änderung
- Teilbereich Geisbruchs Schule -**



**GEIS-
BRUCH**

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel. Kontroll-Nr. 18/ 2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt

**Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort
über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Sanierung Altsiedlung“ in
Kamp-Lintfort vom 19. Dezember 1978
vom 26. April 2007**

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666) und § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I. S.2414) - in der jeweils gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 19. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Kamp-Lintfort wurde ein Sanierungsverfahren nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) / Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Sanierungsgebiet umfasste den größten Teil der Altsiedlung und wurde durch Satzung vom 19. Dezember 1978 förmlich festgelegt. Sie wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt rechtsverbindlich.

§ 2

Eine Karte im Maßstab 1:5000 mit der Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes "Altsiedlung" ist Bestandteil dieser Satzung (s. Anlage).

§ 3

Die Maßnahmen zur Durchführung der Sanierung sind abgeschlossen. Die Sanierungsziele wurden erreicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 26. April 2007 über die Aufhebung der Sanierungssatzung "Sanierung Altsiedlung" in Kamp-Lintfort vom 19. Dezember 1978 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

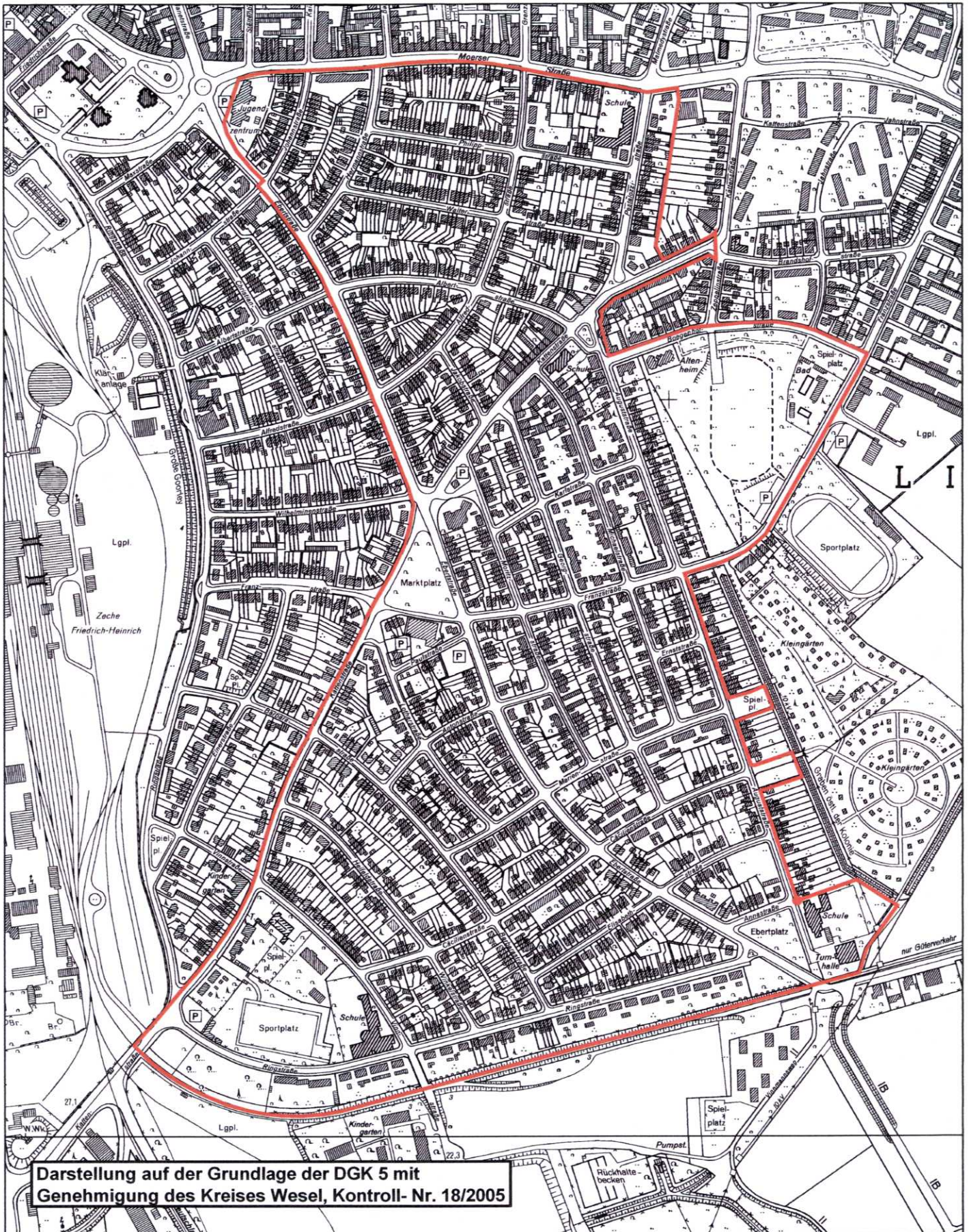
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 26. April 2007

Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit
Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

**Bestandteil der Satzung über die Aufhebung
der Sanierungssatzung "Sanierung Altsiedlung"**

 Sanierungsgebiet

**STADT KAMP-
LINTFORT**
Vermessungsamt

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 20 AR 2/07

Grundbucheintragung

Das Land Nordrhein-Westfalen-Forstverwaltung

- Antragsteller –

hat beantragt, das Grundbuch für folgendes Grundstück anzulegen:

Gemarkung Saalhoff, Flur 9 Flurstück 4

Verkehrsfläche Stappweg 39 a, groß: 43 m²

Der Antragsteller hat weiter beantragt, ihn als Eigentümer des vorbezeichneten Grundstücks in das Grundbuch einzutragen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Anlegung des Grundbuches für das genannte Grundstück und die Eintragung des Antragstellers als Eigentümer bevorstehen.

Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch binnen eines Monats seit Aushang bzw. Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitzuteilen.

Rheinberg, 21. Mai 2007

Das Amtsgericht

Kilders

Rechtspfleger

Beglaubigt

(Gamerschlag)

Justizhauptsekretär

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 104/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. August 2007 um 8:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2708 eingetragene Wohnhaus als Wohnungseigentum in Kamp-Lintfort, Bruchstraße 67 a

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

½ (ein halb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lintfort, Flur 3, Flurstück 47,

Gebäude- und Freifläche, Bruchstraße 67 a, groß: 549 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des gesamten Wohnhauses

Bruchstraße 67 a (rechtes Wohngebäude), im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein 1 ½-geschossiges Wohnhaus als Wohnungseigentumseinheit in einer Wohnungseigentümergeinschaft mit insgesamt zwei Einheiten. Baujahr: 1954, massive Bauweise, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 144 m², gepflegter Garten (Sondernutzungsrecht).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13. November 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 220.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 86/06

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 9. August 2007 um 11:30 Uhr,

im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 3929 eingetragene Reihenendhaus nebst Verkehrsfläche in Kamp-Lintfort, Barbarastraße 44 b

Grundbuchbezeichnung:

- a) Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 466,
Gebäude- und Freifläche, Barbarastraße 44 b, groß: 315 m²
- b) 1/7 (ein Siebtel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 470, Verkehrsfläche, groß: 72 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus als Reihenendhaus nebst Miteigentumsanteil an einem Wegegrundstück, Baujahr: zwischen 1910 und 1915, Wohnfläche: ca. 75 m², teilunterkellert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28. September 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für

- | | |
|--|-------------|
| a) Flur 7, Flurstück 466 auf | 65.000,-- € |
| b) 1/7 Miteigentumsanteil an Flur 7, Flurstück 470 auf | 1.000,-- € |

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3271074159 (alt 171074156) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 26. April 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3203125251 (alt 103125258) und Nr. 3251049361 (alt 151049368) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 2. Mai 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4206056204 (alt 106056203) und Nr. 4206094916 (alt 106094915) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 4. Mai 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3204024438 (alt 104024435), Nr. 3238016632 (alt 138016639) und Nr. 3238020808 (alt 138020805) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 11. Mai 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3255107611 (alt 155107618) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. Mai 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200226813 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 22. Mai 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3234075962 (alt 134075969) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 23. Mai 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237068832 (alt 137068839) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt

werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 24. Mai 2007

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4371071186 (alt 871071189) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Juni 2007

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3240006415 (alt 140006412), Nr. 3758976488 (alt 28976488), Nr. 4223062755 (alt 123062754) und Nr. 4304000229 (alt 804000222) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. April 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3217034341 (alt 117034348) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 2. Mai 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3202188581 (alt 102188588) und Nr. 4304000112 (alt 804000115) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. Mai 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3200748337 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 8. Mai 2007

Das Sparkassenbuch Nr. 3243035205 (alt 143035202) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 15. Mai 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3214137402 (alt 114137409), Nr. 3221004751 (alt 121004758) und Nr. 3758050045 (alt 28050045) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. Mai 2007

Die Sparkassenbücher Nr. 3759154580 (alt 29154580) und Nr. 3758746220 (alt 28746220) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 25. Mai 2007

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Druck: Hauseigene Druckerei
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)